

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel

Aufgrund § 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Lessingtheater Wolfenbüttel beschlossen.

Teil A

Benutzungs- und Entgeltordnung

§ 1

Allgemein

Das Lessingtheater Wolfenbüttel ist ein Gastspieltheater mit einem genreübergreifendem Programm für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Vorrangiges Ziel ist es, die Spielstätte als Ort der Teilhabe und der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur in der Region zu verankern.

§ 2

Nutzungsobjekt

- (1) Die Räumlichkeiten des Lessingtheaters Wolfenbüttel sind öffentliche Einrichtungen und werden von der Stadt Wolfenbüttel vor allem für kulturelle Zwecke im Sinne des § 1 vermietet.
- (2) Die Nutzung des Theaters erfolgt vorrangig durch die Stadt Wolfenbüttel für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des städtischen Theaterprogrammes. Eine Überlassung der Räume an Dritte kann nur erfolgen, soweit eine Nutzung durch die Stadt Wolfenbüttel nicht entgegensteht.
- (3) Über die Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht.

§ 3

Nutzungsvertrag

- (1) Das Verhältnis zwischen der Stadt Wolfenbüttel als Vermieterin und dem Nutzer wird durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Bestandteil des Nutzungsvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung (Teil A), der Entgelttarif (Teil B), sowie die Hausordnung (Teil C). Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Nutzungsvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Er ist nicht auf Dritte übertragbar.

- (3) Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Nutzer fällige Entgelte aus dem Nutzungsverhältnis nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festzulegenden Frist zahlt,
- der Nutzer auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachweist, sofern dies im abzuschließenden Nutzungsvertrag vorgesehen ist. § 7 Abs.3 gilt entsprechend.
- Tatsachen bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt, oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, oder
- die überlassenen Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen.

Ein Anspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet. Sagt der Nutzer die Veranstaltung aus Gründen, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, ab, ist die Stadt berechtigt, den ihr entstandenen Schaden bzw. Aufwand ersetzt zu bekommen.

- (4) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung der mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen, und auf Verlangen der Stadt vorzuzeigen.

§ 4

Nutzungsentgelte

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel erhebt für die Nutzungsüberlassung der städtischen Räumlichkeiten im Lessingtheater Nutzungsentgelte nach Maßgaben des geltenden Entgelttarifs (Teil B).
- (2) Zahlungspflichtiger für die Entgelte ist derjenige, dem gegenüber die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend des Nutzungsvertrages erlaubt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Hausrecht

Die von der Stadt beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Im Übrigen gilt die Hausordnung (Teil C). Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von den von der Stadt beauftragten Bediensteten des Grundstücks verwiesen werden; eine Erstattung der Nutzungsentgelte kommt nicht in Betracht.

§ 6

Nutzerpflichten

- (1) Vor Inanspruchnahme hat der Nutzer den Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Stadt beauftragten Bediensteten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Schadhafte Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

- (2) Dekorationen, Geräte, Kulissen und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Wolfenbüttel eingebracht werden.
- (3) Der Nutzer hat der Stadt vor der Nutzung eine Person namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Ordnung Sorge trägt.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer – verursachten Schäden, die der Stadt durch eine nicht dieser Ordnung entsprechenden Benutzung entstehen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (3) Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die alle versicherbaren vorstehenden Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Kommen eingebrachten Sachen des Nutzers oder der Zuschauer abhanden oder werden sie beschädigt oder wird sonst ein Anspruch gegen die Stadt aus dem Nutzungsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem geltend gemacht, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftung der Stadt für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

§ 8

Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Der Nutzer muss geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden. Die Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen.
- (2) Ist der Einsatz einer Brandwache gesetzlich vorgeschrieben, trägt der Nutzer die hierdurch entstehenden Kosten. Der Nutzer verpflichtet sich, für Brandschutz- und Ordnungskräfte sowie sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der Stadt Wolfenbüttel und dritter Organisationen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Während der gesamten Nutzungszeit muss der Nutzer oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Nutzer gewährleistet die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandwache und Sanitätsdienst, soweit diese erforderlich sind mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst. Der Nutzer ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Verantwortlichkeit der Stadt Wolfenbüttel bleibt unberührt.

- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer die Vorschriften dieser Ordnung beachten und sich an den für sie bestimmten Plätzen aufhalten.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Entgelttarif und die Hausordnung treten am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Nutzung des Lessingtheaters vom 19.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 17.12.2014
STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Thomas Pink